



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2023
COM(2023) 788 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über Daten zur Haushaltswirkung der für das Jahr 2023 vorgenommenen jährlichen
Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Union sowie der auf diese Bezüge anwendbaren
Berichtigungskoeffizienten**

1. ZIEL DES BERICHTS

Der vorliegende Bericht dient der Erfüllung der Pflicht der Kommission gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Daten zu den Haushaltsauswirkungen der Dienstbezüge und der Ruhegeehälter der Beamten der Union unter Berücksichtigung der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Bezüge anwendbar sind, vorzulegen.

Die für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU werden vor Ende des Jahres gemäß Anhang XI des Statuts vorgenommen. Sie basieren auf Statistiken, die vom Statistischen Amt der EU im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten aufgestellt werden und die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2023 wiedergeben.

2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 änderte das als „Methode“ bekannte Verfahren zur Aktualisierung der Dienstbezüge und sah vor, dass sämtliche Gehälter, Ruhegeehälter und Zulagen einer automatischen Aktualisierung unterzogen werden können. Hierfür sollten die entsprechenden im Statut vorgesehenen Beträge und Berichtigungskoeffizienten als Referenzbeträge und -berichtigungskoeffizienten betrachtet werden, die einer regelmäßigen und automatischen Aktualisierung unterzogen werden.

Der Rat und das Europäische Parlament kamen im Einklang mit Artikel 65 Absatz 4 des Status überein, die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Belgien und Luxemburg tätigen Bediensteten in den Jahren 2013 und 2014 nicht zu aktualisieren. Im Rahmen des allgemeinen Ansatzes zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den EU-Organen hinsichtlich der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für 2011 und 2012 wurde zudem eine begrenzte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge von 0 % für 2011 und von 0,8 % für 2012 vereinbart.

Im Zeitraum 2004-2023¹ sank die reale Kaufkraft der EU-Bediensteten erheblich. Aufgrund der kombinierten Wirkung der 2004 und 2013 durchgeföhrten Reformen des Statuts und der Kürzungen bei der Anpassung der Dienstbezüge verloren die EU-Bediensteten in diesem Zeitraum rund 13,9 % ihrer Kaufkraft. Die Kaufkraft der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten ging im selben Zeitraum um 4,8 % zurück.

Die vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarte begrenzte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 sowie das von ihnen vereinbarte Einfrieren der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2013 und 2014 führten zu Einsparungen von rund 3 Mrd. EUR im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 und langfristig zu Einsparungen von rund 500 Millionen EUR pro Jahr. Außerdem haben spezifische Maßnahmen ohne direkte Haushaltsauswirkungen wie die Verlängerung der Arbeitszeit und die Kürzung des Jahresurlaubs ohne Gehaltsausgleich für die Organe der EU einen Wert von rund 1,5 Mrd. EUR.

¹ Eurostat berechnet jedes Jahr den Rückgang/Anstieg der Kaufkraft der nationalen Beamten und der EU-Beamten. Die Datenbank wird seit dem Jahr 2004, in dem das Statut erheblich geändert wurde, geföhr. Die statistische Berechnung der jährlichen Anpassung/Aktualisierung der Bezüge stützt sich für die Zeiträume 2004-2013 und 2014-2023 im Wesentlichen auf dieselben Grundsätze, aber die Stichprobe für die Festlegung des gemeinsamen spezifischen Indikators wurde von 8 Mitgliedstaaten (für den 2004 beginnenden Zeitraum) auf 11 Mitgliedstaaten (für 2014-2020) erweitert, dann (nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs) aber wieder auf 10 Mitgliedstaaten beschränkt. Vor dem Jahr 2004 wurden Daten für die gesamte EU-15 herangezogen. Wenn seit 2004 die gesamte EU anstelle der im Statut festgelegten Stichprobe der Mitgliedstaaten herangezogen worden wäre, wäre eine andere zeitliche Entwicklung der jährlichen Anpassung/Aktualisierung der Dienstbezüge zu beobachten gewesen.

3. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER AUF DIESE BEZÜGE ANWENDBAREN BERICHTIGUNGSKoeffizienten

3.1. Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts)

Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts werden bestimmte darin genannte Beträge, die die Grundgehälter, Zulagen und Koeffizienten festlegen, jährlich in Übereinstimmung mit Anhang XI aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Beträge innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Ferner sieht Artikel 65 Absatz 3 des Statuts vor, dass diese Beträge (auf die in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 Bezug genommen wird) als Beträge zu betrachten sind, deren tatsächliche Werte zu bestimmten Zeitpunkten ohne einen weiteren Rechtsakt zu aktualisieren sind.

Artikel 65a des Statuts sieht vor, dass die Regeln zur Durchführung von Artikel 64 und 65 des Statuts in Anhang XI enthalten sind.

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI des Statuts wird die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel 65 des Statuts direkt aus Änderungen der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten (spezifischer Indikator) und Änderungen der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg (gemeinsamer Index) abgeleitet.

Der spezifische Indikator misst die inflationsbereinigte Entwicklung der Nettodienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten. Eurostat berechnet diesen Indikator auf Grundlage der Angaben, welche die in Artikel 1 Absatz 4 des Anhangs XI genannten zehn Mitgliedstaaten übermittelt haben.

Das Vereinigte Königreich hat die EU mit Wirkung vom 1. Februar 2020 verlassen und ist nun ein „Drittland“. Der durch das Austrittsabkommen eingeführte Übergangszeitraum endete zum 31. Dezember 2020. Folglich ist das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Berechnung des spezifischen Indikators nicht mehr Bestandteil der Stichprobe nach Artikel 1 Nummer 4 des Anhangs XI (die Stichprobe mit nun zehn Mitgliedstaaten macht weiterhin mindestens 75 % des verbleibenden Bruttoinlandsprodukts der EU-27 aus).

Der gemeinsame Index misst die Änderungen der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg für EU-Bedienstete gemäß der Verteilung der in diesen beiden Mitgliedstaaten tätigen Bediensteten. Eurostat ermittelt den Wert dieses Index auf Grundlage der von den belgischen und luxemburgischen Behörden übermittelten Preisangaben und der Angaben zur Zahl der Bediensteten aus den internen Datenbanken der EU-Organe.

Zudem enthält Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts eine Mäßigungsklausel, nach der der Wert des spezifischen Indikators einer Obergrenze von +2 % und einer Untergrenze von -2 % unterliegt. Wenn der Wert des spezifischen Indikators diesen Grenzwert übersteigt, wird stattdessen der betreffende Grenzwert für die jährliche Aktualisierung verwendet. Die Grenze gilt anschließend mit Wirkung vom 1. Juli, und der verbleibende Anteil der jährlichen Aktualisierung gilt ab dem 1. April des folgenden Jahres.

Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts enthält eine Ausnahmeklausel, die im Falle eines von der Kommission prognostizierten Rückgangs des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Union gilt. Gemäß Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts ist die Ausnahmeklausel anzuwenden, wenn der Wert des spezifischen Indikators zwar positiv ist, das BIP der Union für das laufende Jahr jedoch sinkt. In diesem Fall wird je nach Ausmaß des Rückgangs des BIP der Union der spezifische Indikator teilweise oder vollumfänglich zur Berechnung der jährlichen Aktualisierung herangezogen, und der Rest wird ab einem späteren Zeitpunkt im Folgejahr oder dann angewendet, wenn der kumulierte Anstieg des BIP der Union, gemessen ab dem Jahr, in dem die Ausnahmeklausel Anwendung findet, positiv wird.

Wenn die Lebenshaltungskosten an einem Dienstort nach Maßgabe der impliziten Indizes² um mehr als 6 % oder 10 % gestiegen sind, wird nach Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts die zwischenzeitliche oder die jährliche Aktualisierung zu einem Zeitpunkt wirksam, der vor dem üblichen Umsetzungstermin (d. h. bei der jährlichen Aktualisierung vor dem 1. Juli und bei der zwischenzeitlichen Aktualisierung vor dem 1. Januar) liegt. In solchen Fällen wird je nach Umfang des Anstiegs der Lebenshaltungskosten die zwischenzeitliche Aktualisierung zum 1. oder 16. November und die jährliche Aktualisierung zum 1. oder 16. Mai wirksam.

3.2. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2 des Statuts)

Gemäß Artikel 64 des Statuts wird auf die Dienstbezüge des Beamten, die auf Euro lauten, ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 % oder einen höheren oder niedrigeren Prozentsatz beträgt. Auf Belgien und Luxemburg wird in Anbetracht der besonderen Referenzrolle der dortigen Dienstorte als hauptsächliche, ursprüngliche Sitze der meisten Organe kein Berichtigungskoeffizient angewandt.

Außerdem werden die Berichtigungskoeffizienten gemäß Anhang XI festgelegt oder aufgehoben sowie jährlich aktualisiert. Bei der Aktualisierung sind alle Berichtigungskoeffizienten als Referenzwerte zu betrachten. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Werte innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Nach Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts finden die Berichtigungskoeffizienten an Dienstorten mit einem starken Anstieg der Lebenshaltungskosten (nach Maßgabe der Entwicklung der impliziten Indizes) im Fall der zwischenzeitlichen Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten vor dem 1. Januar und im Fall der jährlichen Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten vor dem 1. Juli Anwendung. Die jährliche Aktualisierung wird nicht am 1. Juli, sondern am 16. Mai wirksam, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 6 % gestiegen sind, bzw. am 1. Mai, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 10 % gestiegen sind.

Die zwischenzeitliche Aktualisierung wird nicht am 1. Januar, sondern am 16. November wirksam, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 6 % gestiegen sind, bzw. am 1. November, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 10 % gestiegen sind.

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Aktualisierung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten dem Verhältnis zwischen den in Artikel 1 des Anhangs XI genannten Kaufkraftparitäten und den in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen Wechselkursen für die betreffenden Länder.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Dienstbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen der Referenzstadt Brüssel und den anderen Dienstorten mit Ausnahme von Luxemburg festgelegt, für das kein Berichtigungskoeffizient gilt. Eurostat berechnet diese Kaufkraftparitäten im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Ruhegehälter werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen dem Referenzland Belgien und den anderen Wohnsitzländern festgelegt. Eurostat berechnet diese Paritäten im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern. Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts werden die Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht. Der Berichtigungskoeffizient für Ruhegehälter beträgt mindestens 100.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts sind spezifische Berichtigungskoeffizienten auf bestimmte Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar.

² Der implizite Index entspricht dem Produkt aus dem gemeinsamen Index für Brüssel und Luxemburg und der Entwicklung der Kaufkraftparität am Dienstort

3.3. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern dienstuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs X des Statuts enthalten Bestimmungen zur Zahlung von Dienstbezügen von Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Drittländern ihren Dienst tun. Die Dienstbezüge werden in Euro in der EU ausgezahlt. Auf die Dienstbezüge wird der für die Dienstbezüge der in Belgien dienstuenden Beamten geltende Berichtigungskoeffizient angewandt. Auf Antrag eines Beamten können jedoch die Dienstbezüge ganz oder teilweise in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlt werden. In diesem Fall wird der für den Dienstort geltende Berichtigungskoeffizient auf die Dienstbezüge angewandt, die zu dem betreffenden Wechselkurs umzurechnen sind.

Um die Gleichwertigkeit der Kaufkraft der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union so weit wie möglich sicherzustellen, wird der Berichtigungskoeffizient einmal pro Jahr gemäß den in Anhang XI des Statuts enthaltenen Regeln aktualisiert. Bei der Aktualisierung sind alle Berichtigungskoeffizienten als Referenzwerte zu betrachten. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Werte innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Kaufkraft der in Brüssel gezahlten Dienstbezüge mit jener an anderen Orten der dienstlichen Verwendung berechnet Eurostat die Kaufkraftparitäten. Der Berichtigungskoeffizient ist der Faktor, den man erhält, indem man die Kaufkraftparität durch den Wechselkurs teilt. Die Wechselkurse werden in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU festgelegt und entsprechen dem Datum der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten.

3.4. Zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

In Artikel 65 Absatz 2 des Statuts ist festgelegt, dass im Fall einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten die Beträge gemäß Artikel 65 Absatz 1 und die Koeffizienten gemäß Artikel 64 nach Maßgabe des Anhangs XI aktualisiert werden. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Beträge und Berichtigungskoeffizienten innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs XI des Statuts wird eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar beschlossen, falls zwischen Juni und Dezember (nach Maßgabe der in Artikel 6 des Anhang XI des Statuts genannten Sensibilitätsschwelle) und unter angemessener Berücksichtigung der für den laufenden zwölfmonatigen Bezugszeitraum vorausgeschätzten Kaufkraftentwicklung eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eintritt. Diese zwischenzeitlichen Aktualisierungen werden bei der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge berücksichtigt.

Außerdem ist gemäß Artikel 6 des Anhangs XI des Statuts eine zwischenzeitliche Aktualisierung für alle Dienstorte (einschließlich Brüssel und Luxemburg) vorzunehmen, wenn in Brüssel und Luxemburg die Sensibilitätsschwelle (nach Maßgabe der Entwicklung des gemeinsamen Index zwischen Juni und Dezember) erreicht oder überschritten wurde. Wird diese Sensibilitätsschwelle für Brüssel und Luxemburg nicht erreicht, wird eine zwischenzeitliche Aktualisierung nur für die Orte vorgenommen, an denen die Sensibilitätsschwelle erreicht oder überschritten wurde.

Gemäß Artikel 7 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Höhe der zwischenzeitlichen Aktualisierung dem gemeinsamen Index, gegebenenfalls multipliziert mit der Hälfte des vorausgeschätzten spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem Wechselkurs nach Artikel 63 des Statuts, multipliziert mit dem

Wert der Aktualisierung, falls die Sensibilitätsschwelle in Belgien und Luxemburg nicht erreicht wird.

3.5. Zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

Wenn ausgehend von der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge von Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der EU in Drittländern gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts (siehe Abschnitt 3.3. oben) die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Aktualisierung für das betreffende Land 5 % übersteigt, so erfolgt eine zwischenzeitliche Aktualisierung des Berichtigungskoeffizienten entsprechend dem in Absatz 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts festgelegten Verfahren.

Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Kaufkraft der in Brüssel gezahlten Dienstbezüge mit jener an anderen Orten der dienstlichen Verwendung berechnet Eurostat die Kaufkraftparitäten. Der Berichtigungskoeffizient ist der Faktor, den man erhält, indem man die Kaufkraftparität durch den Wechselkurs teilt. Die Wechselkurse werden in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU festgelegt und entsprechen dem Datum der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten.

4. FÜR DAS JAHR 2023 VORGENOMMENE AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN SOWIE DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIESE DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE ANWENDBAR SIND

Die Kommission nimmt die verschiedenen Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten zur Kenntnis, die gemäß Anhang XI des Statuts im Referenzzeitraum von zwölf Monaten bis zum 1. Juli 2023 umgesetzt und bis Ende 2023 durchgeführt werden. Wie oben in den Abschnitten 4.1 bis 4.5 ausgeführt, basieren diese Aktualisierungen auf Statistiken, die vom Statistischen Amt der EU im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern aufgestellt werden, die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2023 wiedergeben.³

4.1. Für das Jahr 2023 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

Gemäß Artikel 65 Absatz 2 sowie Artikel 4 und 6 des Anhangs XI des Statuts mussten die Dienst- und Versorgungsbezüge an den Orten angepasst werden, an denen es zu einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten gekommen ist.

³ Es wird diesbezüglich insbesondere auf folgende Eurostat-Berichte verwiesen:

- Eurostat-Bericht vom 27. Oktober 2023 über die für das Jahr 2023 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2023, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2023 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.
- Eurostat-Bericht vom 16. Mai 2023 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
- Eurostat-Bericht vom 15. Mai 2023 und vom 23. Oktober 2023 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat berechnet⁴, dass die Änderung der Lebenshaltungskosten für Belgien und Luxemburg, gemessen anhand des gemeinsamen Index, im Zeitraum zwischen Juni 2022 und Dezember 2022, 3,7 % betrug.

Die Lebenshaltungskosten außerhalb Belgiens und Luxemburgs wurden im Bezugszeitraum anhand der von Eurostat berechneten impliziten Indizes gemessen.⁵ Diese Indizes wurden als Produkt aus dem gemeinsamen Index und der Entwicklung der Kaufkraftparität errechnet.

Die Sensibilitätsschwelle für eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten entspricht einem Prozentsatz in Höhe von 6 % für einen Zeitraum von zwölf Monaten (3 % für einen Zeitraum von sechs Monaten).

Da der gemeinsame Index für den Bezugszeitraum (Juni 2022 – Dezember 2022) bei 103,7 lag (d. h. 3,7 %), blieb diese Änderung innerhalb der vorgegebenen Schwellenwerte ($\pm 3,0\%$). Folglich werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU an allen Dienstorten nach dem Verfahren der jährlichen Aktualisierung aktualisiert.

Eurostat hat zudem berechnet, dass der für den Bezugszeitraum Juli 2022 bis Juli 2023 vorausgeschätzte globale spezifische Indikator (im Folgenden „GSI“) -3,8 % betrug. Gemäß Artikel 5 des Anhangs XI des Statuts wird, wenn eine Vorausschätzung einen negativen Prozentsatz ergibt, die Hälfte davon (-1,9 %) bei der zwischenzeitlichen Aktualisierung berücksichtigt.

Gemäß Artikel 7 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Höhe der Aktualisierung dem gemeinsamen Index, gegebenenfalls multipliziert mit der Hälfte des vorausgeschätzten spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist. Die berechnete allgemeine zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Belgien und Luxemburg beträgt daher 1,7 %.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem Wechselkurs, multipliziert mit dem Wert der zwischenzeitlichen Aktualisierung, falls die Sensibilitätsschwelle in Brüssel und Luxemburg erreicht wird.

Gemäß Artikel 8 des Anhangs XI wurde die zwischenzeitliche Aktualisierung rückwirkend zum 16. November 2022 wirksam, weil die impliziten Indizes in Litauen und Polen über dem Schwellenwert von 6 % lagen. Nach dieser Bestimmung wurde auch die zwischenzeitliche Aktualisierung rückwirkend zum 1. November 2022 wirksam, weil der implizite Index in Ungarn über dem Schwellenwert von 10 % lag.

Da eine allgemeine zwischenzeitliche Aktualisierung der nominalen Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten in Belgien und Luxemburg durchgeführt wurde, wurden alle Berichtigungskoeffizienten für alle in der EU gelegenen Dienstorte, Versorgungsbezüge und Überweisungen zusammen mit den in Artikel 65 Absatz 1 des Statuts genannten Referenzbeträgen aktualisiert.

Die in Anhang IV dieses Berichts aufgeführte Aktualisierung der Referenzbeträge im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts und der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2023 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind, wurde von der Kommission am 15. Juni 2023 in der Reihe C des Amtsblatts veröffentlicht.⁶

4.2. Jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts) für das Jahr 2023

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg, die Entwicklung der

⁴ Eurostat-Bericht vom 16. Mai 2023 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

⁵ Ebenda.

⁶ ABl. C 208 vom 15. Juni 2023, S. 5.

Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie die Kaufkraftparitäten erstellt, aus dem die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden.⁷

Die durch den spezifischen Indikator gemessene durchschnittliche Kaufkraftentwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten im Bezugszeitraum beträgt -1,8 %.

Die Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg stiegen laut dem von Eurostat berechneten gemeinsamen Index im Bezugszeitraum um 4,6 %.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs XI des Statuts entspricht der Wert der Aktualisierung dem Produkt aus dem spezifischen Indikator und dem von Eurostat ermittelten gemeinsamen Index. Die berechnete Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Belgien und Luxemburg beträgt daher 2,7 %. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Anhangs XI des Statuts wird weder für Belgien noch für Luxemburg ein Berichtigungskoeffizient angewandt.

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs XI des Statuts wird die zwischenzeitliche Aktualisierung (1,7 %) bei der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge berücksichtigt, d. h., es verbleiben 1 %, die bei der jährlichen Aktualisierung berücksichtigt werden.

Der Rest des GSI (0,1 %) liegt unterhalb der Grenzwerte nach Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts (Obergrenze von +2 % und Untergrenze von -2 %). Aus diesem Grund findet die Mäßigungsklausel keine Anwendung.

Da die jüngste Prognose der Entwicklung des realen BIP positiv ist (+1,4 %)⁸, wird die Ausnahmeklausel nach Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts nicht angewandt.

Folglich wird die Kommission Ende 2023 in der Reihe C des Amtsblatts die aktualisierten Beträge gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts veröffentlichen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2023 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.3. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2)

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie die Kaufkraftparitäten erstellt, aus dem die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden.⁹

Außerhalb Belgiens und Luxemburgs ergeben sich die Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge jeweils aus dem Produkt der Angleichung in Belgien und Luxemburg und der Entwicklung von Berichtigungskoeffizient und Wechselkurs.

Die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Überweisungen eines Teils der Bezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten wurden von Eurostat wie folgt berechnet:

4.3.1. Berichtigungskoeffizienten für Bedienstete außerhalb Belgiens und Luxemburgs

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli 2023 die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen Brüssel und den anderen Orten der dienstlichen Verwendung bestimmen.

⁷ Eurostat-Bericht vom 27. Oktober 2023 über die für das Jahr 2023 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2023, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2023 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.

⁸ Gemäß der Herbstprognose der GD ECFIN vom 15. November 2023 soll nach einem schwierigen Jahr eine leichte Erholung eintreten. Nun wird für 2023 ein BIP-Wachstum von 0,6 % sowohl in der EU als auch im Euro-Währungsgebiet prognostiziert, das 2024 auf 1,3 % steigen soll. Diese Zahlen bestätigen, dass die Nichtanwendung der Ausnahmeklausel nach Artikel 11 des Anhangs XI korrekt ist.

⁹ Eurostat-Bericht vom 27. Oktober 2023 über die für das Jahr 2023 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten (siehe Fußnote 2 oben).

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge von Beamten und sonstigen Bediensteten, die ihren Dienst in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien und Luxemburg versehen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli 2023 bestimmt.

Gemäß Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts wird die Aktualisierung bei einer Änderung des impliziten Indexes um mehr als 6 % (und weniger als 10 %) zum 16. Mai wirksam. Dies ist der Fall in Zagreb, Budapest und Ljubljana.

Folglich wird die Kommission Ende 2023 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung vom 16. Mai und 1. Juli 2023 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.3.2. Berichtigungskoeffizienten für Versorgungsbezüge außerhalb Belgiens und Luxemburgs und Berichtigungskoeffizienten für Überweisungen

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli 2023 die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen Belgien und den anderen Wohnsitzländern bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge von Personen, die außerhalb Belgiens und Luxemburgs in verschiedenen Ländern wohnen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli 2023 bestimmt. Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts werden die Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht.

Gemäß Artikel 17 des Anhangs VII des Statuts sind diese Berichtigungskoeffizienten auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten unmittelbar anwendbar.

Gemäß Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts wird die Aktualisierung bei einer Änderung des impliziten Indexes um mehr als 6 % zum 16. Mai wirksam. Dies ist der Fall in Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Estland, Irland, Kroatien, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Schweden. Gemäß demselben Artikel wird die Aktualisierung bei einer Änderung des impliziten Indexes um mehr als 10 % zum 1. Mai wirksam. Dies ist der Fall in Ungarn.

Folglich wird die Kommission Ende 2023 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Mai, 16. Mai und 1. Juli 2023 auf die außerhalb Belgiens und Luxemburgs ausgezahlten Ruhegehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, sowie die auf Überweisungen von Dienstbezügen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbaren Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.4. Für das Jahr 2023 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken umfassten eine Liste von 143 Orten der dienstlichen Verwendung. Die Kaufkraftparitäten wurden jedoch in Fällen nicht vorgelegt, in denen keine Daten verfügbar waren oder bei denen die Daten aufgrund örtlicher Instabilität oder aus anderen Gründen nicht zuverlässig waren.

Die Berichtigungskoeffizienten für alle Dienstorte außerhalb der EU wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2023 berechnet. Die jährliche Aktualisierung enthält die Berichtigungskoeffizienten, die ausgehend von den von Eurostat für den 1. Juli 2023 mitgeteilten Paritäten abgeleitet wurden.

Folglich wird die Kommission Ende 2023 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2023 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind, so wie diese aus Anhang II dieses Berichts hervorgehen.

4.5. Für das Jahr 2023 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern dienstuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

4.5.1. Für den Zeitraum August 2022 - Januar 2023

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken¹⁰ zeigten, dass für bestimmte Drittländer die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten 5 % überstieg, seit die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Dienstortes ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind, zum letzten Mal festgelegt worden waren, d. h. seit dem 1. Juli 2022.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts ist in einem solchen Fall eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten nach dem Verfahren gemäß Anhang XI des Statuts vorgesehen.

Wie in Abschnitt 4.1 oben dargelegt, wurde eine zwischenzeitliche Aktualisierung rückwirkend zum 1. Januar 2023 durchgeführt. Infolge der Aktualisierung der in Artikel 65 des Statuts genannten Beträge wurden alle Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Dienstortes ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern dienstuenden Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, ungeachtet des in Artikel 13 des Anhangs X des Statuts festgelegten Schwellenwerts von 5 % aktualisiert.

In der zwischenzeitlichen Aktualisierung wurden die Berichtigungskoeffizienten ausgehend von den Paritäten festgelegt, die von Eurostat für den 1. August, den 1. September, den 1. Oktober, den 1. November, den 1. Dezember 2022 bzw. den 1. Januar 2023 gemeldet wurden.

Folglich veröffentlichte die Kommission am 15. Juni 2023 in der Reihe C des Amtsblatts sechs monatliche Tabellen, aus denen hervorgeht, welche Länder betroffen sind, sowie die diesbezüglichen Berichtigungskoeffizienten und die betreffenden Daten für jedes einzelne Land¹¹, so wie diese aus Anhang V dieses Berichts hervorgehen.

4.5.2. Für den Zeitraum Februar 2023 - Juni 2023

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken¹² zeigen, dass für bestimmte Drittländer die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten 5 % überstieg, seit die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Dienstortes ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und der Vertragsbediensteten der EU in Drittländern anwendbar sind, zum letzten Mal festgelegt worden waren.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts ist in einem solchen Fall eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten nach dem Verfahren gemäß Anhang XI des Statuts vorgesehen.

In der zwischenzeitlichen Aktualisierung wurden die Berichtigungskoeffizienten ausgehend von den Paritäten festgelegt, die von Eurostat für den 1. Februar, den 1. März, den 1. April, den 1. Mai und den 1. Juni 2023 berechnet wurden.

Folglich wird die Kommission Ende 2023 in der Reihe C des Amtsblatts fünf monatliche Tabellen veröffentlichen, aus denen hervorgeht, welche Länder betroffen sind, sowie die

¹⁰ Eurostat-Bericht vom 15. Mai 2023 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

¹¹ ABl. C 208 vom 15. Juni 2023, S. 12.

¹² Eurostat-Bericht vom 23. Oktober 2023 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

diesbezüglichen Berichtigungskoeffizienten und die betreffenden Daten für jedes einzelne Land, so wie diese aus Anhang III dieses Berichts hervorgehen.

5. HAUSHALTSWIRKUNG DER FÜR 2023 VORGENOMMENEN AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER DARAUF ANGEWANDTEN BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN

Dieser Abschnitt enthält eine detaillierte Schätzung der Auswirkungen der Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten im Jahr 2023 auf den Haushalt.

5.1. Für das Jahr 2023 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

Die Aktualisierung der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts genannten Beträge hat finanzielle Auswirkungen auf alle Haushaltslinien im Zusammenhang mit den Personalausgaben in allen Organen und Agenturen, für die das Statut gilt.

In Mio. EUR

	Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
	Jahr 2023	Jahr 2024	Folgejahre	Jahr 2023	Jahr 2024	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+136,5	+136,5	+136,5	+41,0	+41,0	+41,0
Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	+22,0	+22,0	+22,0	+6,2	+6,2	+6,2

5.2. Für das Jahr 2023 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII)

Die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten in den Mitgliedstaaten außerhalb Brüssels und Luxemburgs mit Wirkung vom 1. Januar 2023 anwendbar sind, hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben.

In Mio. EUR

	Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
	Jahr 2023	Jahr 2024	Folgejahre	Jahr 2023	Jahr 2024	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	-1,5	-1,5	-1,5	+2,4	+2,4	+2,4

5.3. Jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts) für das Jahr 2023

Die jährliche Aktualisierung der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts genannten Beträge hat finanzielle Auswirkungen auf alle Haushaltlinien im Zusammenhang mit den Personalausgaben in allen Organen und Agenturen.

In Mio. EUR

	Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
	Jahr 2023	Jahr 2024	Folgejahre	Jahr 2023	Jahr 2024	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+40,9	+81,9	+81,9	+12,4	+24,7	+24,7
Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	+6,7	+13,1	+13,1	+1,9	+3,8	+3,8

5.4. Für das Jahr 2023 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII)

Die jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten in den Mitgliedstaaten außerhalb Brüssels und Luxemburgs mit Wirkung vom 1. Juli 2023 anwendbar sind, hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltlinien im Zusammenhang mit Personalausgaben.

In Mio. EUR

	Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
	Jahr 2023	Jahr 2024	Folgejahre	Jahr 2023	Jahr 2024	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+8,7	+17,4	+17,4	+15,6	+31,3	+31,3

5.5. Für das Jahr 2023 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die jährliche Aktualisierung der auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung vom 1. Juli 2023 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltlinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik VII.

In Mio. EUR

	Rubrik VII		
	Jahr 2023	Jahr 2024	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	- 0,05	- 0,1	- 0,1

- 5.6. Für das Jahr 2023 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)**

5.6.1. Für den Zeitraum August 2022 - Januar 2023

Die zwischenzeitliche Aktualisierung bestimmter auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung vom 1. August 2022, 1. September 2022, 1. Oktober 2022, 1. November 2022, 1. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 anwendbarer Berichtigungskoeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltlinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik VII.

In Mio. EUR

	Rubrik VII		
	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+0,01	+0,02	+0,02

5.6.2. Für den Zeitraum Februar 2023 - Juni 2023

Die zwischenzeitliche Aktualisierung bestimmter auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung vom 1. Februar 2023, 1. März 2023, 1. April 2023, 1. Mai 2023 und 1. Juni 2023 anwendbarer Berichtigungskoeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltlinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik VII.

In Mio. EUR

	Rubrik VII		
	Jahr 2023	Jahr 2024	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+0,04	+0,04	+0,04

Anhänge:

- (1) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union – Für das Jahr 2023 vorgenommene Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der auf diese Bezüge anwendbaren Berichtigskoeffizienten
- (2) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union – Für das Jahr 2023 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind
- (3) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union – Für das Jahr 2023 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind
- (4) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union – Für das Jahr 2023 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigskoeffizienten, die auf diese Bezüge anwendbar sind¹³
- (5) Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union – Für das Jahr 2023 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern¹⁴

¹³ ABl. C 208 vom 15. Juni 2023, S. 5.

¹⁴ ABl. C 208 vom 15. Juni 2023, S. 12.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2023
COM(2023) 788 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

des

Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat

**über Daten zur Haushaltswirkung der für das Jahr 2023 vorgenommenen jährlichen
Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Union sowie der auf diese Bezüge anwendbaren
Berichtigskoeffizienten**

ANHANG I

FÜR DAS JAHR 2023 VORGENOMMENE JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER AUF DIESE BEZÜGE ANWENDBAREN BERICHTIGUNGSKoeffIZIENTEN¹

1.1. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppen AD und AST gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

1.7.2023	DIENSTALTERSSTUFEN				
BESOLDUNGSGRUPPEN	1	2	3	4	5
16	21 423,29	22 323,53	23 261,59		
15	18 934,61	19 730,28	20 559,35	21 131,35	21 423,29
14	16 735,00	17 438,26	18 171,03	18 676,57	18 934,61
13	14 790,98	15 412,50	16 060,14	16 506,99	16 735,00
12	13 072,74	13 622,07	14 194,50	14 589,40	14 790,98
11	11 554,11	12 039,62	12 545,54	12 894,59	13 072,74
10	10 211,93	10 641,03	11 088,19	11 396,67	11 554,11
9	9 025,62	9 404,89	9 800,12	10 072,75	10 211,93
8	7 977,14	8 312,35	8 661,64	8 902,63	9 025,62
7	7 050,47	7 346,74	7 655,45	7 868,45	7 977,14
6	6 231,42	6 493,29	6 766,13	6 954,39	7 050,47
5	5 507,55	5 738,98	5 980,14	6 146,53	6 231,42
4	4 867,76	5 072,29	5 285,44	5 432,50	5 507,55
3	4 302,25	4 483,07	4 671,45	4 801,40	4 867,76
2	3 802,49	3 962,27	4 128,77	4 243,65	4 302,25
1	3 360,76	3 501,98	3 649,13	3 750,70	3 802,49

2. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppe AST/SC gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

1.7.2023	DIENSTALTERSSTUFEN				
BESOLDUNGSGRUPPEN	1	2	3	4	5
6	5 463,84	5 693,45	5 932,69	6 097,72	6 181,98

¹ Eurostat-Bericht vom 27. Oktober 2023 über die für das Jahr 2023 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2023, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2023 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden (Ares(2023) 7336768).

5	4 829,11	5 032,04	5 244,24	5 389,38	5 463,84
4	4 268,14	4 447,48	4 634,39	4 763,31	4 829,11
3	3 772,31	3 930,83	4 096,03	4 209,96	4 268,14
2	3 334,09	3 474,21	3 620,21	3 720,91	3 772,31
1	2 946,79	3 070,62	3 199,66	3 288,65	3 334,09

3. Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbar sind, die Folgendes enthält:

- die ab dem 1. Juli 2023 gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Januar 2024 gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 3 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Juli 2023 gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 4 der folgenden Tabelle angegeben).

	Dienstbezüge	Überweisungen	Ruhegehälter
Land / Ort	1.7.2023	1.1.2024	1.7.2023
Bulgarien	68,6	65,3	
Tschechien	102,9	91,1	
Dänemark	131,4	136,6	136,6
Deutschland	103,4	105,5	105,5
Karlsruhe	96,8		
München	115,3		
Estland	98,9	103,8	103,8
Irland	139,6	137,6	137,6
Griechenland	89,6	85,3	
Spanien	94,7	91,4	
Frankreich	119,5	111,5	111,5
Kroatien	84,8	74,7	
Italien	97,3	98,8	
Varese	95,0		
Zypern	82,5	84,6	
Lettland	88,0	82,3	
Litauen	93,4	82,7	
Ungarn	86,7	76,7	
Malta	93,2	97,4	
Niederlande	114,6	114,5	114,5
Österreich	112,0	115,4	115,4

Polen	80,5	70,9	
Portugal	96,6	90,7	
Rumänien	74,6	65,3	
Slowenien	91,9	89,2	
Slowakei	84,8	86,7	
Finnland	118,6	121,9	121,9
Schweden	115,8	109,9	109,9
Vereinigtes Königreich			130,0

4.1. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 2 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023: 1 154,44 EUR.

4.2. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 3 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023: 1 539,27 EUR.

5.1. Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023: 215,91 EUR.

5.2. Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023: 471,80 EUR.

5.3. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023: 320,12 EUR.

5.4. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023: 115,26 EUR.

5.5. Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023: 639,94 EUR.

5.6. Betrag der Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2023: 460,03 EUR.

6.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,2380 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,3968 EUR pro km für eine	1 001 bis 2 000 km

Entfernung von	
0,2380 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,0792 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0382 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

6.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

- 119,01 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung zwischen 600 km und 1 200 km beträgt,
- 238,01 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung mehr als 1 200 km beträgt.

7.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,4799 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,7998 EUR pro km für eine Entfernung von	1 001 bis 2 000 km
0,4799 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,1598 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0772 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km

0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.
--	---------------

7.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 239,93 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 km und weniger als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsamt,
- 479,81 EUR bei einer Entfernung von mehr als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsamt.

8. Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

- 49,59 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 40,00 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

9. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

- 1 411,82 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 839,45 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

10.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

- 1 693,18 EUR (Untergrenze),
- 3 386,39 EUR (Obergrenze).

10.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

- 1 539,27 EUR.

11. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

FUNKTIONS- GRUPPEN	1.7.2023	DIENSTALTERSSTUFEN		

FUNKTIONEN	BESOLDUNGS-GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7
IV	18	7 385,15	7 538,73	7 695,48	7 855,53	8 018,91	8 185,66	8 355,86
	17	6 527,20	6 662,91	6 801,48	6 942,93	7 087,31	7 234,69	7 385,15
	16	5 768,89	5 888,85	6 011,32	6 136,33	6 263,95	6 394,23	6 527,20
	15	5 098,67	5 204,71	5 312,96	5 423,45	5 536,24	5 651,35	5 768,89
	14	4 506,36	4 600,07	4 695,74	4 793,38	4 893,10	4 994,81	5 098,67
	13	3 982,82	4 065,66	4 150,20	4 236,53	4 324,61	4 414,55	4 506,36
III	12	5 098,61	5 204,63	5 312,88	5 423,35	5 536,11	5 651,24	5 768,76
	11	4 506,33	4 600,01	4 695,67	4 793,31	4 893,00	4 994,74	5 098,61
	10	3 982,81	4 065,63	4 150,18	4 236,50	4 324,58	4 414,52	4 506,33
	9	3 520,14	3 593,34	3 668,07	3 744,36	3 822,22	3 901,68	3 982,81
	8	3 111,21	3 175,91	3 241,97	3 309,37	3 378,20	3 448,44	3 520,14
	7	3 520,06	3 593,29	3 668,01	3 744,29	3 822,20	3 901,68	3 982,82
II	6	3 111,08	3 175,76	3 241,83	3 309,25	3 378,08	3 448,34	3 520,06
	5	2 749,58	2 806,76	2 865,15	2 924,75	2 985,56	3 047,68	3 111,08
	4	2 430,10	2 480,65	2 532,25	2 584,92	2 638,68	2 693,56	2 749,58
	3	2 993,70	3 055,82	3 119,25	3 183,98	3 250,05	3 317,52	3 386,39
I	2	2 646,55	2 701,48	2 757,55	2 814,78	2 873,20	2 932,84	2 993,70
	1	2 339,68	2 388,25	2 437,80	2 488,38	2 540,04	2 592,75	2 646,55

12. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

- 1 061,93 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 629,61 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

13.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

- 1 269,89 EUR (Untergrenze),
- 2 539,75 EUR (Obergrenze).

13.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 96 Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

- 1 154,45 EUR.

13.3 Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

- 1 117,21 EUR (Untergrenze),
- 2 628,78 EUR (Obergrenze).

14. Betrag der Vergütungen für Schichtdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates²:

- 483,92 EUR,
- 730,40 EUR,
- 798,61 EUR,
- 1 088,75 EUR.

15. Der ab dem 1. Juli 2023 auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates³ genannten Beträge anwendbare Koeffizient beträgt 6,9855.

² Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

³ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

16. Tabelle der in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Beträge, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

1.7.2023	DIENSTALTERSSTUFEN							
BESOLDUNGS-GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7	8
16	21 423,29	22 323,53	23 261,59					
15	18 934,61	19 730,28	20 559,35	21 131,35	21 423,29	22 323,53		
14	16 735,00	17 438,26	18 171,03	18 676,57	18 934,61	19 730,28	20 559,35	21 423,29
13	14 790,98	15 412,50	16 060,14	16 506,99	16 735,00			
12	13 072,74	13 622,07	14 194,50	14 589,40	14 790,98	15 412,50	16 060,14	16 735,00
11	11 554,11	12 039,62	12 545,54	12 894,59	13 072,74	13 622,07	14 194,50	14 790,98
10	10 211,93	10 641,03	11 088,19	11 396,67	11 554,11	12 039,62	12 545,54	13 072,74
9	9 025,62	9 404,89	9 800,12	10 072,75	10 211,93			
8	7 977,14	8 312,35	8 661,64	8 902,63	9 025,62	9 404,89	9 800,12	10 211,93
7	7 050,47	7 346,74	7 655,45	7 868,45	7 977,14	8 312,35	8 661,64	9 025,62
6	6 231,42	6 493,29	6 766,13	6 954,39	7 050,47	7 346,74	7 655,45	7 977,14
5	5 507,55	5 738,98	5 980,14	6 146,53	6 231,42	6 493,29	6 766,13	7 050,47
4	4 867,76	5 072,29	5 285,44	5 432,50	5 507,55	5 738,98	5 980,14	6 231,42
3	4 302,25	4 483,07	4 671,45	4 801,40	4 867,76	5 072,29	5 285,44	5 507,55
2	3 802,49	3 962,27	4 128,77	4 243,65	4 302,25	4 483,07	4 671,45	4 867,76
1	3 360,76	3 501,98	3 649,13	3 750,70	3 802,49			

17. Betrag der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Pauschalzulage zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII des vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statuts:

- monatlich 166,94 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,
- monatlich 255,96 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

18. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2023:

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	2 128,21	2 479,37	2 688,15	2 914,53	3 159,94	3 426,06	3 714,58
Besoldungsgruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	4 027,41	4 366,54	4 734,23	5 132,91	5 565,18	6 033,81	6 541,92
Besoldungsgruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	7 092,82	7 690,11	8 337,71	9 039,81	9 801,09		

19. Für Bedienstete, die während des Bezugszeitraums in Kroatien, Ungarn und Slowenien verwendet wurden, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2023 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 16. Mai 2023 zu verstehen.

20. Für Empfänger von Versorgungsbezügen, die während des Bezugszeitraums ihren Wohnsitz in Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Estland, Irland, Kroatien, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Schweden hatten, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2023 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 16. Mai 2023 zu verstehen.

21. Für Empfänger von Versorgungsbezügen, die während des Bezugszeitraums ihren Wohnsitz in Ungarn hatten, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2023 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 1. Mai 2023 zu verstehen.

ANHANG II

JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER BERichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union⁴

Land	Kaufkraftparität Juli 2023	Wechselkurs Juli 2023 (*)	Koeffizient Juli 2023 (**)
Afghanistan (***)			
Angola	933,4	904,735	103,2
Albanien	70,56	106,905	66,0
Vereinigte Arabische Emirate	4,269	4,01542	106,3
Argentinien	241,3	279,876	86,2
Armenien	526,0	422,200	124,6
Australien	1,686	1,64800	102,3
Aserbaidschan	2,014	1,85946	108,3
Burundi	2415	3084,80	78,3
Benin	648,7	655,957	98,9
Burkina Faso	605,4	655,957	92,3
Bangladesch	96,64	118,327	81,7
Bosnien und Herzegowina	1,196	1,95580	61,2
Belarus	2,309	2,75455	83,8
Bolivien	5,853	7,57457	77,3
Brasilien	5,940	5,30060	112,1
Barbados	2,747	2,20849	124,4
Botsuana	10,20	14,6778	69,5
Zentralafrikanische Republik	684,6	655,957	104,4
Kanada	1,441	1,45030	99,4
Schweiz (Bern)	1,392	0,97830	142,3
Schweiz (Genf)	1,392	0,97830	142,3
Chile	694,1	875,751	79,3
China	6,508	7,91400	82,2
Côte d'Ivoire	573,7	655,957	87,5
Kamerun	608,7	655,957	92,8
Demokratische Republik Kongo	3642	2578,20	141,3

⁴ Eurostat-Bericht vom 27. Oktober 2023 über die für das Jahr 2023 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2023, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2023 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden (Ares(2023) 7336768).

Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Kongo	889,9	655,957	135,7
Kolumbien	3706	4538,18	81,7
Cabo Verde	75,99	110,265	68,9
Costa Rica	570,5	593,906	96,1
Kuba (*)	1,708	1,09380	156,2
Dschibuti	202,6	194,751	104,0
Dominikanische Republik	46,51	60,3217	77,1
Algerien	103,0	148,064	69,6
Ecuador (*)	0,9242	1,09380	84,5
Ägypten	19,59	33,7212	58,1
Eritrea	17,98	16,4890	109,0
Äthiopien	57,69	60,0110	96,1
Fidschi	1,840	2,46844	74,5
Gabun	738,5	655,957	112,6
Vereinigtes Königreich	0,9924	0,864000	114,9
Georgien	2,513	2,86155	87,8
Ghana	9,211	12,5501	73,4
Guinea	12109	9383,02	129,1
Gambia	64,97	68,3700	95,0
Guinea-Bissau	549,7	655,957	83,8
Grönland	8,817	7,44760	118,4
Guatemala	8,499	8,58086	99,0
Guyana	224,8	230,810	97,4
Hongkong	10,05	8,57130	117,3
Honduras	23,75	26,9272	88,2
Haiti	184,0	151,491	121,5
Indonesien	11696	16408,1	71,3
Indien	83,86	89,7065	93,5
Iran	97846	45942,3	213,0
Irak (***)			
Island	204,7	149,100	137,3
Israel	4,250	4,04390	105,1
Jamaika	200,8	169,152	118,7
Jordanien	0,7337	0,775500	94,6
Japan	137,0	157,740	86,9
Kasachstan	442,6	491,610	90,0
Kenia	129,7	153,275	84,6
Kirgisistan	81,19	95,5294	85,0
Kambodscha	3926	4534,5	86,6
Südkorea	1240	1438,77	86,2
Kuwait	0,2997	0,336290	89,1
Laos	11900	20380,0	58,4
Libanon (***)			
Liberia	253,1	200,712	126,1

Libyen (***)			
Sri Lanka	309,4	335,848	92,1
Lesotho	11,92	20,4645	58,2
Marokko	8,636	10,7980	80,0
Moldau	19,41	19,9035	97,5
Madagaskar	4082	4966,50	82,2
Mexiko	14,86	18,6836	79,5
Nordmazedonien	32,92	61,5400	53,5
Mali	634,9	655,957	96,8
Myanmar/Birma	1400	2296,98	60,9
Montenegro	0,5848	1,00000	58,5
Mongolei	2728	3768,14	72,4
Mosambik	77,57	70,0350	110,8
Mauretanien	39,19	37,7155	103,9
Mauritius	37,39	50,2550	74,4
Malawi	879,4	1150,23	76,5
Malaysia	3,864	5,10970	75,6
Namibia	13,59	20,4645	66,4
Neukaledonien	114,2	119,300	95,7
Niger	619,0	655,957	94,4
Nigeria	505,3	844,315	59,8
Nicaragua	35,63	40,0057	89,1
Norwegen	14,15	11,7645	120,3
Nepal	102,0	143,282	71,2
Neuseeland	1,746	1,79370	97,3
Pakistan	205,8	312,603	65,8
Panama (*)	1,127	1,09380	103,0
Peru	3,754	3,96902	94,6
Philippinen	52,25	60,4600	86,4
Papua-Neuguinea	3,844	3,89253	98,8
Paraguay	5451	7964,54	68,4
Westjordanland — Gazastreifen	4,250	4,04390	105,1
Katar	4,665	3,98143	117,2
Russland	81,80	93,8644	87,1
Ruanda	1155	1264,92	91,3
Saudi-Arabien	4,065	4,10230	99,1
Sudan	584,2	656,385	89,0
Senegal	569,3	655,957	86,8
Singapur	1,905	1,47900	128,8
Sierra Leone	18,30	20,4400	89,5
El Salvador (*)	0,9833	1,09380	89,9
Somalia (***)			
Serbien	79,52	117,270	67,8
Südsudan	263,0	1080,89	24,3

São Tomé und Príncipe	26,35	24,5000	107,6
Eswatini	13,94	20,4645	68,1
Syrien (***)			
Tschad	684,4	655,957	104,3
Togo	645,6	655,957	98,4
Thailand	28,96	38,9280	74,4
Tadschikistan	8,569	12,0318	71,2
Turkmenistan	5,942	3,82830	155,2
Timor-Leste (*)	0,9765	1,09380	89,3
Trinidad und Tobago	7,526	7,41420	101,5
Tunesien	2,572	3,37295	76,3
Türkei	10,23	28,4788	35,9
Taiwan	26,35	33,8271	77,9
Tansania	2489	2635,49	94,4
Uganda	3577	4010,50	89,2
Ukraine	32,52	40,1917	80,9
Uruguay	40,96	41,0503	99,8
Vereinigte Staaten (New York)	1,183	1,09380	108,2
Vereinigte Staaten (San Francisco)	1,108	1,09380	101,3
Vereinigte Staaten (Washington DC)	1,108	1,09380	101,3
Usbekistan	9002	12602,9	71,4
Venezuela (***)			
Vietnam	18094	25772,7	70,2
Kosovo	0,5667	1,0000	56,7
Jemen (***)			
Südafrika	11,61	20,4645	56,7
Sambia	19,56	18,9941	103,0
Simbabwe (***)			

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung (USD für Kuba, Ecuador, El Salvador, Panama und Timor-Leste).

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

(***) Keine Angaben aufgrund mangelnder Stabilität vor Ort oder unzuverlässiger Daten.

ANHANG III

**ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER
BERICHTIGUNGSKoeffizienten FÜR DIE DIENSTBEZÜGE DER IN
DRITTLÄNDERN DIENSTTUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT
UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION⁵**

FEBRUAR 2023

Land	Kaufkraftparität Februar 2023	Wechselkurs Februar 2023 (*)	Koeffizient Februar 2023 (**)
Argentinien	171,9	202,054	85,1
Ägypten	17,14	32,5532	52,7
Haiti	160,3	161,910	99,0
Sierra Leone	15,47	21,1698	73,1
Südsudan	256,0	752,994	34,0
Sudan	511,0	617,270	82,8
Sri Lanka	309,3	396,433	78,0
Türkei	9,280	20,5063	45,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

MÄRZ 2023

Land	Kaufkraftparität März 2023	Wechselkurs März 2023 (*)	Koeffizient März 2023 (**)
Algerien	98,57	144,729	68,1
Argentinien	182,0	206,552	88,1
Kongo	790,4	655,957	120,5
Kuba	1,516	1,05540	143,6
Äthiopien	51,65	56,7315	91,0
Gambia	60,46	66,7700	90,5
Iran	105855	44329,4	238,8
Pakistan	186,3	274,460	67,9
Sierra Leone	16,47	21,1792	77,8
Timor-Leste	0,8954	1,05540	84,8
Turkmenistan	5,737	3,69390	155,3
Vereinigte Arabische Emirate	3,917	3,87435	101,1

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, Timor-Leste

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

⁵ Eurostat-Bericht vom 23. Oktober 2023 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Ares(2023) 7190249). Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

APRIL 2023

Land	Kaufkraftparität April 2023	Wechselkurs April 2023 (*)	Koeffizient April 2023 (**)
Argentinien	194,6	226,750	85,8
Kolumbien	3630	5022,48	72,3
Demokratische Republik Kongo	3398	2261,19	150,3
Ägypten	18,48	33,4026	55,3
Fidschi	1,748	2,39987	72,8
Guinea-Bissau	501,4	655,957	76,4
Haiti	168,5	168,733	99,9
Kasachstan	429,1	485,645	88,4
Myanmar/Birma	1386	2286,06	60,6
Neuseeland	1,683	1,74620	96,4
Niger	572,8	655,957	87,3
Nigeria	478,2	499,365	95,8
Thailand	27,46	37,2520	73,7
Sambia	19,00	23,1278	82,2

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

MAI 2023

Land	Kaufkraftparität Mai 2023	Wechselkurs Mai 2023 (*)	Koeffizient Mai 2023 (**)
Argentinien	211,0	243,896	86,5
Bangladesch	93,00	118,757	78,3
Burundi	2377	2285,02	104,0
Tschad	675,4	655,957	103,0
China	6,345	7,64540	83,0
Kongo	851,1	655,957	129,7
Kuba	1,616	1,10420	146,4
Eswatini	13,18	20,1452	65,4
Äthiopien	55,22	59,8150	92,3
Gambia	63,91	68,5750	93,2
Island	202,7	149,700	135,4
Laos	11400	18900,1	60,3
Lesotho	11,54	20,1452	57,3
Malawi	864,4	1126,26	76,7
Mauretanien	37,77	37,6358	100,4
Mongolei	2623	3864,70	67,9
Pakistan	201,3	311,049	64,7
Ruanda	1166	1219,22	95,6
Sierra Leone	17,47	24,4697	71,4
Sudan	550,0	640,000	85,9
Türkei	9,853	21,4528	45,9
Turkmenistan	6,104	3,86470	157,9
Uganda	3491	4109,50	84,9

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JUNI 2023

Land	Kaufkraftparität Juni 2023	Wechselkurs Juni 2023 (*)	Koeffizient Juni 2023 (**)
Argentinien	227,1	255,976	88,7
Guinea-Bissau	532,0	655,957	81,1
Iran	99278	45127,5	220,0
Kirgisistan	80,19	94,1251	85,2
Südsudan	276,1	1032,87	26,7
Vereinigte Arabische Emirate	4,167	3,93270	106,0
Usbekistan	8927	12269,9	72,8

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

ANHANG IV

VERÖFFENTLICHUNG IN DER REIHE C DES AMTSBLATTS⁶

FÜR DAS JAHR 2023 VORGENOMMENE ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER AUF DIESE BEZÜGE ANWENDBAREN BERICHTIGUNGSKoeffizienten⁷

1. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppen AD und AST gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

BESOLDUNGSGRUPPEN	DIENSTALTERSSTUFEN				
	1	2	3	4	5
16	21 211,18	22 102,50	23 031,28		
15	18 747,14	19 534,93	20 355,79	20 922,13	21 211,18
14	16 569,31	17 265,60	17 991,12	18 491,65	18 747,14
13	14 644,53	15 259,90	15 901,13	16 343,55	16 569,31
12	12 943,31	13 487,20	14 053,96	14 444,95	14 644,53
11	11 439,71	11 920,42	12 421,33	12 766,92	12 943,31
10	10 110,82	10 535,67	10 978,41	11 283,83	11 439,71
9	8 936,26	9 311,77	9 703,09	9 973,02	10 110,82
8	7 898,16	8 230,05	8 575,88	8 814,49	8 936,26
7	6 980,66	7 274,00	7 579,65	7 790,54	7 898,16
6	6 169,72	6 429,00	6 699,14	6 885,53	6 980,66
5	5 453,02	5 682,16	5 920,93	6 085,67	6 169,72
4	4 819,56	5 022,07	5 233,11	5 378,71	5 453,02
3	4 259,65	4 438,68	4 625,20	4 753,86	4 819,56
2	3 764,84	3 923,04	4 087,89	4 201,63	4 259,65
1	3 327,49	3 467,31	3 613,00	3 713,56	3 764,84

2. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppe AST/SC gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

BESOLDUNGSGRUPPEN	DIENSTALTERSSTUFEN				
	1	2	3	4	5
6	5 409,74	5 637,08	5 873,95	6 037,35	6 120,77
5	4 781,30	4 982,22	5 192,32	5 336,02	5 409,74
4	4 225,88	4 403,45	4 588,50	4 716,15	4 781,30
3	3 734,96	3 891,91	4 055,48	4 168,28	4 225,88
2	3 301,08	3 439,81	3 584,37	3 684,07	3 734,96
1	2 917,61	3 040,22	3 167,98	3 256,09	3 301,08

⁶ ABl. C 208 vom 15. Juni 2023.

⁷ Gemäß dem Eurostat-Bericht Ares(2023)3417031 vom 16. Mai 2023 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten.

3. Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbar sind, die Folgendes enthält:

- die ab dem 1. Januar 2023 gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Juli 2023 gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 3 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Januar 2023 gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 4 der folgenden Tabelle angegeben).

Land / Ort	Dienstbezüge	Überweisungen	Ruhegehälter
Bulgarien	1.1.2023	65,6	62,0
Tschechien		95,9	82,9
Dänemark		132,1	134,8
Deutschland		100,3	100,3
Karlsruhe	95,3		
München	111,9		
Estland	94,1	97,9	
Irland	135,4	128,6	128,6
Griechenland	86,2	82,7	
Spanien	94,2	90,5	
Frankreich	115,6	106,6	106,6
Kroatien	80,3	69,9	
Italien	95,2	95,7	
Varese	92,7		
Zypern	80,9	81,4	
Lettland	85,0	80,0	
Litauen	90,7	79,6	
Ungarn	75,6	64,2	
Malta	90,5	93,4	
Niederlande	111,8	111,6	111,6
Österreich	109,7	112,4	112,4
Polen	75,6	64,6	
Portugal	94,2	88,8	
Rumänien	71,5	60,5	
Slowenien	87,4	83,3	
Slowakei	80,9	81,1	
Finnland	117,9	119,0	119,0
Schweden	124,5	114,3	114,3
Vereinigtes Königreich			127,5

4.1. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 2 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023: 1 143,01 EUR.

4.2. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 3 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023: 1 524,03 EUR.

5.1. Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023: 213,77 EUR.

5.2. Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023: 467,13 EUR.

5.3. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023: 316,95 EUR.

5.4. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023: 114,12 EUR.

5.5. Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023: 633,60 EUR.

5.6. Betrag der Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2023: 455,48 EUR.

6.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

0-200 km	0,0000
201-1 000 km	0,2356
1 001-2 000 km	0,3929
2 001-3 000 km	0,2356
3 001-4 000 km	0,0784
4 001-10 000 km	0,0378
Über 10 000 km	0,0000

6.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

— 117,83 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung zwischen 600 km und 1 200 km beträgt,

— 235,65 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung mehr als 1 200 km beträgt.

7.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,4751 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,7919 EUR pro km für eine Entfernung von	1 001 bis 2 000 km
0,4751 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,1582 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0764 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

7.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 237,55 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 km und weniger als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsor,
- 475,06 EUR bei einer Entfernung von mehr als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsor.

8. Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 49,10 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 39,60 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

9. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 1 397,84 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 831,14 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

10.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 1 676,42 EUR (Untergrenze),
- 3 352,86 EUR (Obergrenze).

10.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 1 524,03 EUR.

11. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

FUNKTION	1.1.2023				DIENSTALTERSSTUFEN			
GRUPPEN	BESOLDUNGSGRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7
IV	18	7 312,03	7 464,09	7 619,29	7 777,75	7 939,51	8 104,61	8 273,13
	17	6 462,57	6 596,94	6 734,14	6 874,19	7 017,14	7 163,06	7 312,03
	16	5 711,77	5 830,54	5 951,80	6 075,57	6 201,93	6 330,92	6 462,57
	15	5 048,19	5 153,18	5 260,36	5 369,75	5 481,43	5 595,40	5 711,77
	14	4 461,74	4 554,52	4 649,25	4 745,92	4 844,65	4 945,36	5 048,19
	13	3 943,39	4 025,41	4 109,11	4 194,58	4 281,79	4 370,84	4 461,74
	12	5 048,13	5 153,10	5 260,28	5 369,65	5 481,30	5 595,29	5 711,64
III	11	4 461,71	4 554,47	4 649,18	4 745,85	4 844,55	4 945,29	5 048,13
	10	3 943,38	4 025,38	4 109,09	4 194,55	4 281,76	4 370,81	4 461,71
	9	3 485,29	3 557,76	3 631,75	3 707,29	3 784,38	3 863,05	3 943,38
	8	3 080,41	3 144,47	3 209,87	3 276,60	3 344,75	3 414,30	3 485,29
	7	3 485,21	3 557,71	3 631,69	3 707,22	3 784,36	3 863,05	3 943,39
II	6	3 080,28	3 144,32	3 209,73	3 276,49	3 344,63	3 414,20	3 485,21
	5	2 722,36	2 778,97	2 836,78	2 895,79	2 956,00	3 017,50	3 080,28
	4	2 406,04	2 456,09	2 507,18	2 559,33	2 612,55	2 666,89	2 722,36
	3	2 964,06	3 025,56	3 088,37	3 152,46	3 217,87	3 284,67	3 352,86
I	2	2 620,35	2 674,73	2 730,25	2 786,91	2 844,75	2 903,80	2 964,06
	1	2 316,51	2 364,60	2 413,66	2 463,74	2 514,89	2 567,08	2 620,35

12. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 1 051,42 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 623,38 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

13.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 1 257,32 EUR (Untergrenze),
- 2 514,60 EUR (Obergrenze).

13.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 96 Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2023: — 1 143,02 EUR.

13.3 Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 1 106,15 EUR (Untergrenze),
- 2 602,75 EUR (Obergrenze).

14. Betrag der Vergütungen für Schichtdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates⁸:

- 479,13 EUR,
- 723,17 EUR,
- 790,70 EUR,
- 1 077,97 EUR.

⁸ Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

15. Der ab dem 1. Januar 2023 auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates⁹ genannten Beträge anwendbare Koeffizient beträgt - 6,9163.

16. Tabelle der in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Beträge, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

BESOLDUNGSGRUPPEN	DIENSTALTERSSTUFEN							
	1	2	3	4	5	6	7	8
16	21 211,18	22 102,50	23 031,28					
15	18 747,14	19 534,93	20 355,79	20 922,13	21 211,18	22 102,50	0,00	0,00
14	16 569,31	17 265,60	17 991,12	18 491,65	18 747,14	19 534,93	20 355,79	21 211,18
13	14 644,53	15 259,90	15 901,13	16 343,55	16 569,31			
12	12 943,31	13 487,20	14 053,96	14 444,95	14 644,53	15 259,90	15 901,13	16 569,31
11	11 439,71	11 920,42	12 421,33	12 766,92	12 943,31	13 487,20	14 053,96	14 644,53
10	10 110,82	10 535,67	10 978,41	11 283,83	11 439,71	11 920,42	12 421,33	12 943,31
9	8 936,26	9 311,77	9 703,09	9 973,02	10 110,82			
8	7 898,16	8 230,05	8 575,88	8 814,49	8 936,26	9 311,77	9 703,09	10 110,82
7	6 980,66	7 274,00	7 579,65	7 790,54	7 898,16	8 230,05	8 575,88	8 936,26
6	6 169,72	6 429,00	6 699,14	6 885,53	6 980,66	7 274,00	7 579,65	7 898,16
5	5 453,02	5 682,16	5 920,93	6 085,67	6 169,72	6 429,00	6 699,14	6 980,66
4	4 819,56	5 022,07	5 233,11	5 378,71	5 453,02	5 682,16	5 920,93	6 169,72
3	4 259,65	4 438,68	4 625,20	4 753,86	4 819,56	5 022,07	5 233,11	5 453,02
2	3 764,84	3 923,04	4 087,89	4 201,63	4 259,65	4 438,68	4 625,20	4 819,56
1	3 327,49	3 467,31	3 613,00	3 713,56	3 764,84			

17. Betrag der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Pauschalzulage zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII des vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statuts:

- monatlich 165,29 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,
- monatlich 253,43 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

18. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	2 107,14	2 454,82	2 661,53	2 885,67	3 128,65	3 392,14	3 677,80
Besoldungsgruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	3 987,53	4 323,31	4 687,36	5 082,09	5 510,08	5 974,07	6 477,15
Besoldungsgruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	7 022,59	7 613,97	8 255,16	8 950,31	9 704,05		

⁹Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

19. Für Bedienstete, die während des Bezugszeitraums in Litauen und Polen verwendet wurden, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Januar 2023 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 16. November 2022 zu verstehen.

20. Für Bedienstete, die während des Bezugszeitraums in Ungarn verwendet wurden, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Januar 2023 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 1. November 2022 zu verstehen.

21. Für Empfänger von Versorgungsbezügen, die während des Bezugszeitraums ihren Wohnsitz in Litauen, Polen und Rumänien hatten, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Januar 2023 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 16. November 2022 zu verstehen.

22. Für Empfänger von Versorgungsbezügen, die während des Bezugszeitraums ihren Wohnsitz in Ungarn hatten, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Januar 2023 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 1. November 2022 zu verstehen.

ANHANG V

VERÖFFENTLICHUNG IN DER REIHE C DES AMTSBLATTS¹⁰

ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER BERICHTIGUNGSKoeffizienten FÜR DIE DIENSTBEZÜGE DER IN DRITTLÄNDERN DIENSTTUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION¹¹

AUGUST 2022

DIENSTORT	Kaufkraftparität August 2022	Wechselkurs August 2022 (*)	Koeffizient August 2022 (**)
Argentinien	122,8	132,467	92,7
Belarus	2,301	3,42510	67,2
Ghana	7,791	7,65905	101,7
Liberia	242,2	155,185	156,1
Moldau	17,43	19,7701	88,2
Nigeria	425,1	431,432	98,5
Pakistan	160,1	234,580	68,2
Russland	79,66	61,6088	129,3
Singapur	1,820	1,40090	129,9
Sri Lanka	263,3	369,556	71,2
Ukraine	29,33	37,0147	79,2
Vereinigte Arabische Emirate	3,859	3,72210	103,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

SEPTEMBER 2022

DIENSTORT	Kaufkraftparität September 2022	Wechselkurs September 2022 (*)	Koeffizient September 2022 (**)
Argentinien	131,2	137,867	95,2
Ägypten	15,62	19,1225	81,7

¹⁰ ABl. C 208 vom 15. Juni 2023, S. 12.

¹¹ Gemäß dem Eurostat-Bericht vom 15. Mai 2023 (Ares(2023) 3382993) über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Weitere Informationen sind auf der Eurostat-Website verfügbar (<http://ec.europa.eu/eurostat> > „Daten“ > „Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Malawi	788,8	1053,00	74,9
Mali	639,1	655,957	97,4
Türkei	7,801	18,2390	42,8

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

OKTOBER 2022

DIENSTORT	Kaufkraftparität Oktober 2022	Wechselkurs Oktober 2022 (*)	Koeffizient Oktober 2022 (**)
Argentinien	139,5	141,960	98,3
Botsuana	9,819	12,9032	76,1
Kolumbien	3256	4296,33	75,8
Kuba (*)	1,334	0,97060	137,4
Eswatini	11,70	17,4466	67,1
Haiti	123,9	114,212	108,5
Jamaika	190,0	144,918	131,1
Laos	10395	15882,0	65,5
Mauretanien	33,30	36,5800	91,0
Ruanda	1025	1003,37	102,2
Sri Lanka	287,5	350,924	81,9
Türkei	8,199	18,0000	45,6
Uganda	3148	3744,98	84,1

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

NOVEMBER 2022

DIENSTORT	Kaufkraftparität November 2022	Wechselkurs November 2022 (*)	Koeffizient November 2022 (**)
Kambodscha	38490	4145,50	92,8
El Salvador (*)	0,9195	0,99510	92,4
Neuseeland	1,525	1,71510	88,9
Sierra Leone	14419	17096,9	84,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

DEZEMBER 2022

DIENSTORT	Kaufkraftparität Dezember 2022	Wechselkurs Dezember 2022 (*)	Koeffizient Dezember 2022 (**)
Argentinien	154,5	171,651	90,0
Brasilien	5,599	5,51260	101,6
Burundi	2271	2130,32	106,6
Demokratische Republik Kongo	3106	2133,33	145,6
Äthiopien	45,67	55,7711	81,9
Ghana	8,441	13,6309	61,9
Guyana	223,4	217,565	102,7
Iran	109412	43692,7	250,4
Kasachstan	404,9	483,58	83,7
Madagaskar	3889	4480,84	86,8
Moldau	18,52	20,1360	92,0
Myanmar/Birma	1508	2176,86	69,3
Niger	530,0	655,957	80,8
Nordmazedonien	32,68	61,6950	53,0
Pakistan	172,0	233,412	73,7
Paraguay	5305	7503,36	70,7
Sri Lanka	309,9	378,769	81,8
Ukraine	30,81	37,9070	81,3
Sambia	17,79	17,5297	101,5

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JANUAR 2023

DIENSTORT	Kaufkraftparität Januar 2023	Wechselkurs Januar 2023 (*)	Koeffizient Januar 2023 (**)
Afghanistan (***)			
Albanien	70,78	113,860	62,2
Algerien	93,65	145,826	64,2
Angola	886,0	535,302	165,5
Argentinien	161,0	187,476	85,9
Armenien	509,5	419,070	121,6
Australien	1,631	1,5859	102,8
Aserbaidschan	1,898	1,81033	104,8

Bangladesch	87,21	109,200	79,9
Barbados	2,597	2,13436	121,7
Belarus	2,375	2,67840	88,7
Benin	642,4	655,957	97,9
Bolivien	5,778	7,35846	78,5
Bosnien und Herzegowina	1,216	1,95583	62,2
Botsuana	10,20	13,6240	74,9
Brasilien	5,755	5,53510	104,0
Burkina Faso	575,9	655,957	87,8
Burundi	2206	2199,07	100,3
Kambodscha	3877	4389,00	88,3
Kamerun	583,8	655,957	89,0
Kanada	1,476	1,44750	102,0
Cabo Verde	76,26	110,265	69,2
Zentralafrikanische Republik	676,1	655,957	103,1
Tschad	636,4	655,957	97,0
Chile	682,1	936,249	72,9
China	5,979	7,41510	80,6
Kolumbien	3439	5052,99	68,1
Kongo	748,7	655,957	114,1
Costa Rica	581,0	621,076	93,5
Kuba (*)	1,416	1,06490	133,0
Demokratische Republik Kongo	3126	2140,25	146,1
Dschibuti	205,3	188,894	108,7
Dominikanische Republik	46,11	59,1370	78,0
Ecuador (*)	0,9212	1,06490	86,5
Ägypten	16,32	26,2607	62,1
El Salvador (*)	0,9519	1,06490	89,4
Eritrea	17,48	15,9735	109,4
Eswatini	12,31	18,1967	67,6
Äthiopien	47,11	57,2722	82,3
Fidschi	1,661	2,36967	70,1
Gabun	722,3	655,957	110,1
Gambia	57,54	64,1900	89,6
Georgien	2,594	2,87120	90,3
Ghana	8,641	8,82245	97,9
Grönland	8,507	7,43650	114,4
Guatemala	8,578	8,35669	102,6
Guinea	11588	9097,3	127,4
Guinea-Bissau	469,1	655,957	71,5
Guyana	225,7	222,020	101,7
Haiti	129,4	153,730	84,2
Honduras	23,41	26,1986	89,4
Hongkong	9,698	8,29940	116,9

Island	192,2	152,500	126,0
Indien	82,59	88,2295	93,6
Indonesien	11476	16680,4	68,8
Iran	111738	44045,4	253,7
Irak (***)			
Israel	4,135	3,75750	110,0
Côte d'Ivoire	564,1	655,957	86,0
Jamaika	200,8	159,631	125,8
Japan	134,8	142,240	94,8
Jordanien	0,7153	0,75501	94,7
Kasachstan	408,5	489,730	83,4
Kenia	126,0	130,927	96,2
Kosovo	0,5602	1,00000	56,0
Kuwait	0,2929	0,32602	89,8
Kirgisistan	76,09	91,2406	83,4
Laos	10682	18339,5	58,2
Libanon (***)			
Lesotho	10,98	18,1967	60,3
Liberia	253,1	164,434	153,9
Libyen (***)			
Madagaskar	3908	4716,39	82,9
Malawi	823,2	1121,08	73,4
Malaysia	3,824	4,71060	81,2
Mali	647,7	655,957	98,7
Mauretanien	35,06	39,3050	89,2
Mauritius	36,48	46,5306	78,4
Mexiko	14,78	20,6510	71,6
Moldau	18,84	20,4199	92,3
Mongolei	2447	3665,15	66,8
Montenegro	0,5838	1,00000	58,4
Marokko	8,292	11,1380	74,4
Mosambik	74,79	68,0750	109,9
Myanmar/Birma	1523	2236,29	68,1
Namibia	13,25	18,1967	72,8
Nepal	98,28	140,490	70,0
Neukaledonien	113,5	119,332	95,1
Neuseeland	1,589	1,68870	94,1
Nicaragua	34,28	38,8582	88,2
Niger	538,9	655,957	82,2
Nigeria	448,7	485,352	92,4
Nordmazedonien	32,64	61,5020	53,1
Norwegen	13,50	10,5500	128,0
Pakistan	174,4	241,133	72,3
Panama (*)	1,109	1,06490	104,1

Papua-Neuguinea	3,789	3,74965	101,0
Paraguay	5349	7824,85	68,4
Peru	3,703	4,06685	91,1
Philippinen	51,37	59,3670	86,5
Katar	4,440	3,87624	114,5
Russland	79,70	72,6226	109,7
Ruanda	1104	1133,61	97,4
São Tomé und Príncipe	24,87	24,5000	101,5
Saudi-Arabien	4,052	3,99338	101,5
Senegal	559,4	655,957	85,3
Serbien	75,87	117,295	64,7
Sierra Leone	15257	19883,5	76,7
Singapur	1,827	1,43600	127,2
Somalia (***)			
Südafrika	11,34	18,1967	62,3
Südkorea	1245	1350,18	92,2
Südsudan	216,3	714,594	30,3
Sri Lanka	333,3	389,597	85,5
Sudan (***)			
Schweiz (Bern)	1,359	0,984000	138,1
Schweiz (Genf)	1,359	0,984000	138,1
Syrien (***)			
Taiwan	25,49	32,6935	78,0
Tadschikistan	8,331	10,8718	76,6
Tansania	2436	2450,14	99,4
Thailand	25,99	36,8770	70,5
Timor Leste (*)	0,8471	1,06490	79,5
Togo	628,3	655,957	95,8
Trinidad und Tobago	7,332	7,41090	98,9
Tunesien	2,451	3,31210	74,0
Türkei	8,550	19,9340	42,9
Turkmenistan	5,336	3,72715	143,2
Uganda	3316	3934,91	84,3
Ukraine	31,29	38,9419	80,4
Vereinigte Arabische Emirate	3,724	3,91120	95,2
Vereinigtes Königreich	0,9638	0,88549	108,8
Vereinigte Staaten (New York)	1,157	1,06490	108,6
Vereinigte Staaten (San Francisco)	1,094	1,06490	102,7
Vereinigte Staaten (Washington)	1,094	1,06490	102,7
Uruguay	40,17	42,0817	95,5
Usbekistan	8493	11894,9	71,4
Venezuela (***)			
Vietnam	17802	25121,0	70,9
Westjordanland — Gazastreifen	4,135	3,75750	110,0

Jemen (***)			
Sambia	18,08	19,0749	94,8
Simbabwe (***)			

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Ecuador, El Salvador, Panama, Timor-Leste

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

(***) Keine Angaben aufgrund mangelnder Stabilität vor Ort oder unzuverlässiger Daten.